

dienet: Dahingegen Unser ohne das geringe Stifft darüber in viel Wege Schaden leyden, und sich mit anderer Reichs-Stände geringer Münz erfüllen lassen müste. *ic.* Wir wollen auch unsers Theils von Herzen wünschen, daß alle andere des Reichs-Stände, weil dieser Ober-Sächsische Creyß, ohne Conformation der andern, sonderlich der benachbarten Stände, in diesem Münzwesen was fruchtbarliches, allem Ansehen nach, schwerlich wird ausrichten, sich ebenermaßen denen Reichs-Abschieden dießfals allenthalben untergeben werden: Auf welchem Fall dann auch Wir ein gleichmäßiges nicht unterlassen wollten. Sollte aber derselben Observanz, wie bishero, also noch hinführo, unterbleiben; Seynd Wir der gänglichen Zuversicht, da nur diejenige, so es vielweniger benöthiget, ihren Nus hierunter suchen würden, daß, Kraft Unserer habenden Regalien, eben das Recht und die Gerechtigkeit, so andere Stände gebrauchen, Uns nicht weniger zu gönnen seyn werde. Wie Wir Uns dann solches auf dergleichen Fall hiermit *protestando* ausdrücklich vorbehalten haben wollen.

V^{to} Auf gleiche Weise lautet auch die Aeußerung weyl. Herrn Herzogs Johann Casimirs zu Sachsen-Coburg, sowol in Dero Münz-Patent d. d. 2. Martii 1621. (*vid. gedruckte Historische Nachricht ic. de A. 1759. pag. 25. sqq.*) als auch in Desselben weitern Verordnungen d. d. 8. April, et 22. Augusti 1622. et 29. Aug. 1629.

§. 22.

Betreffende demnächst die vom Kayserlichen Reichs-Fiscali verlangte Ersetzung des angeblichen Schadens, so das Publicum von denen Sachsen-Hildburghäusischen Münzen erlitten haben soll; Will man zu rechtlicher Ablehnung dieser Prætension hierdurch einstweilen nur soviel kürzlich anführen: Daß,

1.) Wenn die andern höchste und hohe Reichs-Mit-Stände dafür gehalten hätten, daß die Sachsen-Hildburghäusische Münzen zu geringhaltig: es Ihnen ja nicht allein unverwehret, sondern auch im Reichs-Abschied *de A. 1566. §. 167.* ausdrücklich vergönnet gewesen, selbige in ihren Landen entweder gänglich zu verruffen, oder aber auf ein gewisses herab zu würdern. Da Sie es aber nicht gethan, sondern vielmehr unter Ihren Unterthanen solche Münzen ohne Bedencken und Ausstellung haben: und zum Theil noch cursiren lassen; So wird auch keiner Höchst- und Hoch-Deroselben einige Schadloshaltung nunmehr fordern können, noch hoffentlich Sich beygehen lassen, dergleichen zu fordern.

2.) Wer nur einen Blick thun will in diejenige Edicta und Verordnungen derer sowol correspondirenden, als auch einzelner Creyße, und derer Höchst- und Hohen Reichs-Stände, welche von Anfang des gegenwärtigen Sæculi an, wegen
der